

Richtlinie des Landkreises Havelland zur Förderung und Unterstützung des Lebens im ländlichen Raum (von Vereinen und Verbänden) sowie (der Vereinigungen verschiedener Tierzüchter und Tierhalter) zum Erhalt unseres Nutz- und Haustierbestandes

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) Zuwendungen zur Förderung des Lebens im ländlichen Raum und zum Erhalt unseres Haus- und Nutztierbestandes im Landkreis Havelland.
- 1.2 Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie soll vor allem kleinen gemeinnützigen Vereinen und Verbänden des Landkreises Havelland die Möglichkeit bieten, Maßnahmen die dem Leben im ländlichen Raum sowie dem Erhalt unseres Nutz- und Hausierbestandes zu mehr Engagement und Attraktivität verhelfen, zu unterstützen oder entsprechende Projekte neu ins Leben zu rufen. Zweck dieser Zuwendung ist es, gerade kleine Vereine und Verbände in einem geringeren finanziellen Rahmen als es die Bagatellgrenze gem. Nr. 1.5 VV zu § 44 LHO hergibt, zu unterstützen. Sie dient der Förderung von vorrangig ehrenamtlich tätigen Vereinen und Verbänden, welche die finanzielle Voraussetzung für Projekte in Dimensionen der Mindestfördersumme gem. Nr. 1.5 VV zu § 44 LHO nicht erfüllen können.
- 1.3 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, welche der Unterstützung des Lebens im ländlichen Raum und dem Erhalt des Haus- und Nutztierbestandes im LK Havelland dienen.

Im Rahmen der unter Nummer 1.2 genannten Schwerpunkte sind insbesondere Ausgaben förderfähig für:

- Standgebühren für Tierschauen und Tieraustellungen von Nutz- und Haustieren, ausgenommen sind Hunde, Katzen und Reptilien
- Sachpreise oder auch Preisgelder für Ausstellungen oder Wettbewerbe den Artenerhalt oder Tierschutz betreffend für Nutz- und Haustiere, ausgenommen sind Hunde, Katzen und Reptilien
- einzelne Projekte und Maßnahmen im Zuge öffentlicher Veranstaltungen mit Bezug auf das Leben auf dem Land oder der Haltung von Nutz- und Haustieren, ausgenommen sind Hunde, Katzen und Reptilien (z.B. Dorffeste, Erntedankfeste, Zuchtvereinsfeste)
- Ausstattungen für Vereinsheime von Zuchtverbänden, Tierschutzvereine sowie Tierheimen, welche vorrangig dem Tierbestand nützlich sind
- Themenbezogene Öffentlichkeitsarbeiten (z.B. Plakate, Banner, Imagefilme)

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind juristische Personen in Form von eingetragenen Vereinen oder Verbänden, welche im Landkreis Havelland ansässig sind bzw. deren beantragte Projekte dem LK Havelland zugeordnet werden können. Sie müssen nachweislich demografisches und kulturelles Interesse ländlicher Regionen unterstützen oder an der Pflege oder dem Erhalt unseres Haus- und Nutztierbestandes beteiligt sein.



4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendung ist, dass die oder der Antragstellende

- 4.1 die Gesamtfinanzierung des beantragten Fördervorhabens sichergestellt hat,
- 4.2 in dem Antrag darlegt, dass vom Bewilligungsbetrag nicht umfasste Sachausgaben allein getragen werden können,
- 4.3 für denselben Zweck keine Zahlungen aus anderen Mitteln des Landkreises Havelland, anderer Kommunen, des Landes Brandenburg oder eines anderen Bundeslandes erhält.

5 Art und Umfang sowie Höhe der Förderung

- 5.1 Zuwendungsart:
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart:
Teilfinanzierung als Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung:
Zuschuss
- 5.4 Die maximale Förderhöhe beträgt i.d.R. 2.500 € pro Antrag.

6 Verfahren

- 6.1 Antragsverfahren
 - 6.1.1 Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich unter Verwendung des bereitgestellten Antragsformulars (Anlage 1) zu stellen beim:
Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
Goethestraße 59/60
14641 Nauen
 - 6.1.2 Der Antrag ist im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift, rechtzeitig vor
Maßnahmebeginn einzureichen.
 - 6.1.3 Anträge auf Zuwendung, die innerhalb des ersten Quartals des laufenden Jahres bei der
Bewilligungsbehörde eingehen, werden vorrangig bearbeitet. Später eingereichte Anträge werden
nachrangig und in Abhängigkeit verfügbarer Haushaltsmittel bearbeitet.
- 6.2 Bewilligungsverfahren
 - 6.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung.
Diese entscheidet aufgrund von Angaben, Voraussetzungen und Kriterien, ob eine



Zuwendungsfähigkeit des Antragstellers und des zu fördernden Projektes gemäß dieser Richtlinie vorliegt.

- 6.2.2 Bei der Gewährung dieser Zuwendung handelt es sich um eine freiwillige Leistung auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen ihres Ermessens und ihrer verfügbaren Haushaltsmittel.
- 6.3 Verwendungsnachweisverfahren
 - 6.3.1 Die Verwendungsbestätigung ist schriftlich unter Verwendung des bereitgestellten Formulars (Anlage 2) und spätestens 3 Monate nach Bewilligungszeitraum bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
 - 6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Rathenow, 2022-09-26

Lewandowski
Landrat